

Schulfahrten

Wer nicht teilnimmt, muss dies begründen.

Zu BASS 14 – 12 Nr. 2

**Richtlinien
für Schulwanderungen und Schulfahrten
(Wanderrichtlinien – WRL –);
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 9. 9. 2003 – 224-6.08.01.18.01-3722/03 –

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19. 3.1997 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2 Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze angefügt:
„Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.“
2. Nr. 4.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.“

ABl. NRW . 10/03 S. 357